

Ausnahmsvertrag des Hofbesitzers Sebastian (Simon) Ederer

Mit Seinem Sohn Johann Michael Ederer vom Roßhof und dessen Frau Anna Maria Ederer, geborene Sterk am 29. 9. 1814

Text der Urkunde:

Kund und zu wissen sei hiermit jedermann, was zwischen Sebastian Ederer, gewester Halbhofbesitzer und Witwer vom Roßhof als Ausnehmer, diesem seinem Sohn Johann Michael Ederer und Anna Maria dessen Ehefrau als Ausnahmsreicher alda nach folgendem Ausnahmskontrakt abgeschlossen worden.

1. wird sich Verkäufer zur Wohnung und Liegestatt das vorhandene Nebenstübl auf seine Kosten herrichten lassen, wozu aber Käufer mit der Menath- und Handarbeit behelfen müssen.

Zur Beheizung müssen ihm jährlich 2 Klafter Brennholz und 10 Büschel Späne gereicht, und das Klaubholz, so er sich zusammenrichten wird, unentgeltlich nach Hause gefahren werden.

2. Zum Lebensunterhalt sind dem Ausnehmer jährlich und zu verwichenem heurigen Jakobi bereits angefangen in wohlgeputzter kastenmäßiger Qualität in der Münchner Maßerei (=nach Münchner Maß) 2 Metzen Weizen, 17 Metzen Korn, 3 Metzen Gerste und 7 ½ Metzen Hafer zu verreichen, und dieses Getreid zu und von der Mühle zubringen.

3.) Zur Unterhaltung einer Kuh und einer Geis sind dem Austräger jährlich 30 Schütt Roggen, und 37 Schütt Haferstroh zu verreichen. Zur Fütterung gebührt ihm von der Peunt vom Mark (stein) auf den Weg hinab bis auf die Steinmauern der untere Teil mit Grummet und Heu; vom Garten der obere Teil bis auf den Kirschbaum hinab, und vom Weidegrund hinter dem Backofen der obere Teil bis an den Garten nebst der Obstbenutzung, dann die gemeinschaftliche jedoch unterschiedliche Graserei in den Feldern.

4. Viertens gebührt dem Austräger das Ackerl nebst dem Kirschbaum oberhalb als Michael Ederer willkürlichen Benutzung, und auf 2 Münchner Metzen das erforderliche Feld, dann zu Kraut und Erdäpfel im kurzen Feld 9 Bifang oder im langen (Feld) 2 Pifang Halmrüben, und 2 Pifang Klee, wann derlei vorhanden.

Diese ausgemachten Felder müssen die Käufer düngen und diese sowohl als die Wiesen bearbeiten, alles Erbaute dem Ausnehmer nach Hause fahren und das Gsott schneiden. (Gsott = Heu und Stroh gemischt als Viehfutter weil Heu alleine nicht ausgereicht hätte)

5. Von jeder Schweinsmutter 1 Saugschwein, wenn einige vorhanden; den dritten Teil Obst, und sonderbar den Kirschbaum hinter dem Haus; die notdürftige Unterstreu, um 2 Schafe zu sommern und

zu wintern; zwei Beete im Samengarten, in der Peunt bleichen

(bleichen = gewebtes Leinentuch war flachsfarben, wurde in der Sonne ausgebreitet und tagelang gegossen und durch die Sonne wieder getrocknet, damit es weiß wurde. Wurde dann mit fein gesiebter Aschelauge im Kessel mehrmals gekocht, um auch hierdurch die weiße Färbung zu bekommen)

zu dürfen; den Gebrauch des Backofens um Flachs einzuschieben.
Den Gebrauch des Hausrats, der erforderlich sein wird im Stall, Stadl, und auf dem Boden, und im Keller einen Ort, rechts, wo man zur Türe hereingeht zur Unterbringung der Erdäpfel, ein Schweine-Stallerl und die Gestattung 2 Gänse und 5 hennen (zu halten)

6.) Sechstens bedingt sich der Ausnehmer, dass er Heumähen dürfe, und wenn er vor seinem zukünftigen Eheweib versterben sollte, derselben nebst der Wohnung in dem Nebenstübl jährlich in der Münchner Mässerei 3 Metzen Korn, 1 Metzen Gerste, 2 Metzen Hafer, 1 Klafter Holz, 2 Pifang Erdäpfel, 1 Pifang Kraut und 1 Metzen Leinfeld, dann ein Fleck zu Heu für eine Geis abgereicht und alles Erbaute nebst der Klafter Holz unentgeltlich zugefahren, und die Geis des Austräglers nicht nur zum Eigentum überlassen, sondern ihr auch den Ort zur Unterbringung derselben, wo das Austräglers Geis gestanden, gestattet werden müsse.

7. Wenn der Austrägler aus gerichtserheblichen Ursachen zum Ausziehen gezwungen werden sollte, so müssten ihm jährlich 8 fl, und wenn sich dieses bei seinem zukünftigen Eheweib ereignet, derselben 4 fl. Herbergszins bezahlt und die beschriebenen Ausnahmen 2 Stund weit nachgeführt werden.

Zur Bestätigung dieses beschlossenen Ausnahmes-Kontrakts wurde derselbe von den Kontrahenten unterzeichnet.

Alles getreulich und ohne Gefährde!
Actum den 29. Sept. 1814.

Simon Ederer +++ (des Schreibens unkundig!)
Johann Michael Ederer
Anna Maria Sterkin (Streck?) +++ (des Schreibens unkundig!)

Beiständer:
Sebastian Ederer
Michael Sterk (Streck?) +++ (des Schreibens unkundig)
Michael Puchschmid
Michael Rickerl

Zeugen:
Michael Meyer
Anton Paulus

Königl. Freiherrlich von Weinbach'sches Ortsgericht Geigant
Proels (Ortsbeamter)

C:\Dokumente und Einstellungen\Ederer\Eigene Dateien\WINWORD\HISTORIK\Ausnahm
Seb ederer 29091814.doc